



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0076(NLE)

8418/2/24
REV 2

POLCOM 132
FDI 38
ENER 163

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES betreffend die Verweigerung von Vorteilen nach Teil III des Vertrags über die Energiecharta durch die Union gegenüber jeder juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet, sowie gegenüber jeder Investition im Sinne des Vertrags über die Energiecharta, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**betreffend die Verweigerung von Vorteilen nach Teil III des Vertrags über die Energiecharta
durch die Union gegenüber jeder juristischen Person,
die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen
der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet,
sowie gegenüber jeder Investition im Sinne des Vertrags über die Energiecharta,
wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation
oder der Republik Belarus handelt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23.
September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des
Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die
Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „Übereinkunft“) wurde von der Union mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom geschlossen und trat am 16. April 1998 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Übereinkunft behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, die Vorteile aus Teil III der Übereinkunft gegenüber einer juristischen Person zu verweigern, wenn Staatsbürger oder Staatsangehörige eines dritten Staates Eigentümer dieser juristischen Person sind oder diese kontrollieren und wenn diese juristische Person keine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Gebiet der Vertragspartei ausübt, in der sie gegründet wurde.
- (3) Nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Übereinkunft behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, die Vorteile aus Teil III der Übereinkunft gegenüber einer Investition zu verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei feststellt, dass es sich um die Investition eines Investors eines dritten Staates handelt, mit dem oder hinsichtlich dessen die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen beschließt oder unterhält, die Transaktionen mit Investoren jenes Staates verbieten oder die verletzt oder umgangen würden, falls die Vorteile aus Teil III der Übereinkunft den Investoren jenes Staates oder ihren Investitionen gewährt würden.

- (4) Die Union hat nach und nach restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation verhängt, zunächst als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols und die vorsätzliche Destabilisierung der Ukraine. Die Union weitete die restriktiven Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Oblaste Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete aus. Als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Union die restriktiven Maßnahmen erheblich ausgeweitet.
- (5) Gleichzeitig wurden die von der Union eingeführten restriktiven Maßnahmen gegen die Republik Belarus als Reaktion auf die Beteiligung des Landes an Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgeweitet.
- (6) Weder die Russische Föderation noch die Republik Belarus sind Vertragspartei der Übereinkunft. Investoren aus diesen Ländern könnten jedoch versuchen, mithilfe von juristischen Personen, die im Gebiet einer Vertragspartei der Übereinkunft gegründet wurden, geltend zu machen, dass die Union oder ihre Mitgliedstaaten im Widerspruch zu Investitionsschutzverpflichtungen nach der Übereinkunft gehandelt hätten, und somit Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten anstrengen.
- (7) Die Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten stehen im Einklang mit der Übereinkunft und anderen einschlägigen Übereinkünften, und Ansprüche in Bezug auf solche Maßnahmen sind im Rahmen der anwendbaren Rechtsinstrumente und des allgemeinen Völkerrechts jedenfalls ausgeschlossen. Ungeachtet dessen sollten ergänzende Verfahrensmaßnahmen getroffen werden, um die Einleitung von Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch juristische Personen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befinden, gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Übereinkunft zu vermeiden.

- (8) Nach Artikel 17 der Übereinkunft können die Vertragsparteien die Vorteile der Investitionsschutzbestimmungen der Übereinkunft den Investoren aus Nichtvertragsparteien verweigern, die die Übereinkunft missbrauchen, indem sie unter den vorstehend aufgeführten Umständen Investitionsklagen einbringen (im Folgenden „Verweigerung von Vorteilen“).
- (9) Es ist angezeigt, in Bezug auf jede juristische Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet und im Gebiet der Vertragspartei, in der sie gegründet wurde, keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, Artikel 17 Absatz 1 der Übereinkunft heranzuziehen. Ebenso ist es angezeigt, in Bezug auf jede Investition im Sinne der Übereinkunft, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt und die vorstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Übereinkunft heranzuziehen.
- (10) Die Verweigerung von Vorteilen nach Artikel 17 der Übereinkunft sollte von der Kommission durch Verteilung der im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Erklärung im Namen der Union und aller einschlägigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkunft sind, oder die ehemalige Vertragsparteien sind, in deren Gebieten die Übereinkunft gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Übereinkunft weiterhin gilt, innerhalb der Energiechartakonferenz umgesetzt werden.
- (11) Dieser Beschluss berührt nicht das Recht der Union, von Euratom und aller Mitgliedstaaten, gegenüber einem Investor oder einer Investition gesondert und zu jedem geeigneten Zeitpunkt Artikel 17 der Übereinkunft heranzuziehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union verweigert gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Energiecharta jeder juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet und im Gebiet der Vertragspartei oder der ehemaligen Vertragspartei, in der sie gegründet wurde, keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, die Vorteile aus Teil III dieser Übereinkunft.
- (2) Die Union verweigert gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Energiecharta jeder Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus unter den in der genannten Bestimmung aufgeführten Bedingungen die Vorteile aus Teil III dieser Übereinkunft.

Artikel 2

Die Kommission setzt - im Namen der Union - diesen Beschluss durch Verteilung der im Anhang beigefügten Erklärung innerhalb der Energiechartakonferenz in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

ERKLÄRUNG

im Namen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die oben genannten Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden „Übereinkunft“) sind oder waren, verweigern hiermit die Vorteile aus Teil III der Übereinkunft:

1. gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Übereinkunft jeder juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet und im Gebiet der Vertragspartei oder der ehemaligen Vertragspartei, in der sie gegründet wurde, keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt und
2. gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Übereinkunft jeder Investition im Sinne des der Übereinkunft, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben gegen die Russische Föderation wegen ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie gegen die Republik Belarus als Mittäterin in diesem Angriffskrieg restriktive Maßnahmen angenommen und erhalten diese aufrecht. Die restriktiven Maßnahmen umfassen Maßnahmen, die i) Transaktionen mit Investoren der Russischen Föderation und der Republik Belarus verbieten und ii) die verletzt oder umgangen würden, falls die Vorteile aus Teil III der Übereinkunft den Investoren dieser Staaten oder ihren Investitionen gewährt würden.